

Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren in der Gemeinde Gettorf

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 71 Gewerbeordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 01.01.1987 (BGBl. I S. 425) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.11.1996 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung einer Marktstandfläche auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder gemeindeeigenen Grundstücksflächen anlässlich von Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen und Wochenmärkten ist eine Marktstandgebühr nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist der Benutzer der Marktstandfläche.
- (2) Ist ein anderer Eigentümer der feilgebotenen Waren oder der aufgestellten Einrichtungen, so haften Benutzer und Eigentümer als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Marktstandes.

§ 4 Gebührenberechnung

- (1) Die Berechnung der Gebühr erfolgt nach der Größe des zugewiesenen Standplatzes.

Sie beträgt bei

- | | |
|--|-------------------------------------|
| a) Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen für | |
| Fahrgeschäfte | 1,00 DM/qm und Tag |
| Stände | 4,00 DM/lfdm Verkaufsfläche und Tag |
| b) Wochenmärkten | 1,50 DM/lfdm Verkaufsfläche und Tag |
| mindestens jedoch | 10,00 DM je Tag |

- (2) Bruchteile eines Quadratmeters, laufenden Meters und angefangene Tage werden auf volle Quadratmeter, Meter bzw. volle Tage aufgerundet.

§ 5 Gebührenfreiheit

Besteht an der Veranstaltung ein öffentliches Interesse oder dient eine Veranstaltung einem gemeinnützigen Zweck, kann auf Antrag eine Gebührenermäßigung gewährt werden.

§ 6 Fälligkeit, Erhebung und Einziehung der Marktstandgebühr

- (1) Die Marktstandgebühr wird mit der Zuweisung eines Standplatzes - im Falle des § 7 nach Zulassung zum Jahrmarkt, Volksfest oder zu ähnlichen Veranstaltungen - fällig und ist an den von der Gemeinde Gettorf mit der Erhebung und Einziehung beauftragten Bediensteten (Marktmeister) zu entrichten oder an die Gemeindekasse Gettorf zu überweisen.
- (2) Bei Nichtzahlung kann die sofortige Standplatzentziehung erfolgen.
- (3) Eine rückständige Marktstandgebühr unterliegt der Beitreibung im Verwaltungswege.
- (4) Wird die Marktstandfläche ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen oder vorzeitig verlassen, bleibt die Gebührenschuld bestehen.

Es besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der festgesetzten Marktstandgebühr.

§ 7 Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung einer Marktstandgebühr ist der Widerspruch innerhalb eines Monats zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich bei dem Bürgermeister der Gemeinde Gettorf zu erheben.
- (2) Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, Klage erhoben werden.
- (3) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Wochenmärkte in der Gemeinde Gettorf (Marktsatzung) vom 16.09.1986 ist mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben.

Gettorf, den 26.11.1996

Gemeinde Gettorf

Schönfeld
Bürgermeister

1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Gemeinde Gettorf

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. März 1997 (GVOBl. S.147) und durch Gesetz vom 16.12.1997 (GVOBl. S.147) mit Berichtigung vom 22.01.1998 (GVOBl. S.35), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 71 Gewerbeordnung in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I. S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Euro-Einführungsgesetzes vom 24.03.1999 (BGBl. I S.385), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.09.2001 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 4 Gebührenberechnung

(1) (1) Die Berechnung der Gebühr erfolgt nach der Größe des zugewiesenen Standplatzes.

Sie beträgt bei

- | | |
|--|---------------------------------------|
| a) Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen für | |
| Fahrgeschäfte | 1,-- Euro/qm und Tag |
| Stände | 3,-- Euro/lfdm Verkaufsfläche und Tag |
| b) Wochenmärkten | 1,-- Euro/lfdm Verkaufsfläche und Tag |
| mindestens jedoch | 6,-- Euro je Tag |

Artikel 2

Die 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Gettorf zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gettorf, den

Der Bürgermeister

